



**Ergeht an:**

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner  
**Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH**  
**Gerd Wonisch, MPH**  
T. 0316-8044-61 und 34  
F. 0316-8044-135  
[ngl.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:ngl.aerzte@aekstmk.or.at)

Graz, am 22.1.2021

Via E-Mail

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 22.1.2021.docx

**Newsletter 22. Jänner 2021 - Neueste Informationen zu Covid-19/SARS-CoV-2**

- Größere Mengen von SARS-CoV-2-Impfstoffen eventuell bereits Anfang Februar verfügbar
- Übernahme der Kosten für die Softwareimplementierung des Elektronischen Impfpasses
- Gestrichene Leistungspositionen iZm Covid-19-Tests bei BVAEB und SVS
- Schreiben der Bundeskurie Niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer betreffend die Durchführung der Impfungen gegen COVID-19
- Änderungen des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmegesetzes
- COVID-19-Tests bei gesunden Personen und bei Personen, die Symptome aufweisen → <https://www.aekstmk.or.at/233?articleId=9117>
- 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (3. COVID-19-NotMV) – FFP2-Maskenpflicht ohne Ausatemventil auch für Ordinationen ab 25.1.2021 gültig

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

**Größere Mengen von SARS-CoV-2-Impfstoffen eventuell bereits Anfang Februar verfügbar**

Größere Mengen an Impfstoff werden eventuell bereits im Februar zur Verfügung stehen, wenn der Impfstoff der Firma Astra Zeneca die Zulassung erhält (dies könnte sogar noch im Jänner passieren). Sofern Sie sich bereit erklärt haben die Impfungen in Ihrer Ordination vorzunehmen, ersuchen wir Sie sich auf die Durchführung der Impfungen vorzubereiten. Hier werden von Ihnen bereits geführte oder noch zu erstellende Vormerklisten hilfreich sein. Informationen und Hilfestellungen erhalten Sie unter <https://www.aekstmk.or.at/656>.

**Übernahme der Kosten für die Softwareimplementierung des Elektronischen Impfpasses (BGBl I Nr. 22/2021 - Kundmachung am 20.1.2021)**

Im § 748 ASVG wird die Übernahme der Kosten für die Softwareimplementierung des Elektronischen Impfpasses geregelt (<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2021/22>).

Jene Ärztinnen und -ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten, die in einem Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz stehen, erhalten die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten,

die für die Implementierung der für den Elektronischen Impfpass notwendigen Software angefallen sind, gegen entsprechenden Nachweis durch die Österreichische Gesundheitskasse ersetzt. Die ersetzbaren Kosten sind mit maximal € 1.300,-- begrenzt.

Bezüglich die Übernahme der Kosten für die Implementierung der für den Elektronischen Impfpass notwendigen Software für Wahlärztinnen und Wahlärzte steht die Österreichischen Ärztekammer noch in Verhandlung.

### **Gestrichene Leistungspositionen iZm Covid-19-Tests bei BVAEB und SVS**

Ver mehrt haben wir Rückmeldungen erhalten, dass kurative Ordinationen im iZm COVID-19-Antigentests gestrichen wurden. Eine Ordination ist dann abrechenbar, wenn auch eine entsprechende kurative Leistung erbracht und im Diagnosefeld Eintragungen erfolgt sind. Jene Ärztinnen und Ärzte, wo bereits Streichungen durchgeführt wurden, ersuchen wir die Abrechnungen nochmals und mit entsprechend deutlichem Hinweis auf die kurative Leistung im Diagnosefeld einzureichen. Die Landesstellen der BVAEB und SVS wurden auf die Problematik hingewiesen. Wir ersuchen Sie auch die Abrechnungen mit der ÖGK zu prüfen.

### **Schreiben der Bundeskurie Niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer betreffend die Durchführung der Impfungen gegen COVID-19**

In der Beilage erhalten Sie das Schreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 21.1.2021 sowie die Presseaussendung der Österreichischen Ärztekammer „Fehlende Umsetzungsverordnung lähmt Impfmanagement“.

### **Änderungen des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes**

Wir dürfen Sie über die am 20.01.2021 mit BGBl I Nr. 23/2021 erfolgte Kundmachung der Änderungen im Epidemiegesetz 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes informieren (<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bqbl/I/2021/23>).

### **SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung**

§ 3b Epidemiegesetz 1950 regelt, sollte nach Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung ein positives Testergebnis vorliegen, die betroffene Person unverzüglich die Gesundheitsbehörde beispielsweise über die Hotline 1450 zu informieren oder selbständig eine Nachttestung bei einer dafür befugten Stelle zu veranlassen hat. Eine Nachttestung soll innerhalb von 48 Stunden erfolgen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses der Nachttestung ist unverzüglich eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten.

In § 12 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz erfolgt eine Klarstellung, dass die Durchführung von SARS-CoV-2-Tests in Betrieben als arbeitsmedizinische Untersuchung gemäß § 82 Z 5 ASchG gilt. Die Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen durch Arbeitsmediziner zur Pandemiebekämpfung kann auch ohne Zusammenhang mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer in die Präventionszeit (§ 82a ASchG) eingerechnet werden. Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann in Bezug auf betriebliche Testungen eine Verordnung über einen pauschalierten Kostenersatz des Bundes erlassen.

### **COVID-19-Tests bei gesunden Personen und bei Personen, die Symptome aufweisen**

Auf unserer Website unter der Ärztesuche kann abgefragt werden, wer COVID-19-Tests durchführt. Sollten Sie auf unserer Website noch nicht aufscheinen, können Sie uns gerne per Email an [ngl.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:ngl.aerzte@aekstmk.or.at) mitteilen, dass Sie ebenfalls diese Tests anbieten.

### **3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (3. COVID-19-NotMV) - FFP2-Maskenpflicht ohne Ausatemventil auch für Ordinationen ab 25.1.2021 gültig** <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bqbl/II/2021/27>

Patienten, Mitarbeiter und Begleitpersonen in Ordinationen haben ab 25.1.2021 eine FFP2-Maske (ohne Ausatemventil) oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. Darüber hinaus hat der Ordinationsinhaber unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

Der Praxisinhaber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Patienten gleichzeitig im Wartebereich aufhalten, dass pro Patienten mindestens 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen; ist der Wartebereich kleiner als 10 m<sup>2</sup>, so darf jeweils nur eine Person den Wartebereich betreten.

Ausnahmen:

- Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken und für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation.
- Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
- Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden, darf auch eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht enganliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

- Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske, gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske, gilt nicht, wenn diese in einer der verpflichteten Person zumutbaren Weise nicht erworben werden kann. In diesem Fall ist zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Grundsätzlich ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung gilt nicht

- sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind.
- zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.
- zwischen Personen, die zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben.
- zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen.
- wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht möglich ist.
- wenn aufgrund der Eigenart der Dienstleistung (zB ärztliche Behandlung)
  - der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Arzt und Patient nicht eingehalten werden kann und/oder
  - vom Patienten das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske nicht eingehalten werden kann.

#### Glaubhaftmachung

Der Ausnahmegrund wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Die Österreichische Ärztekammer hat die Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie überarbeitet, die wir Ihnen als Beilage übermitteln.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.  
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.  
Präsident

#### Beilagen

Schreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 21.1.2021

Presseausendung der Österreichischen Ärztekammer vom 21.1.2021

Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie (Stand 25.1.2021)